



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-865 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 50 115/506-II/3/91

Wien, am 23. Feber 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

266 IAB

1991 -02- 27

zu 342 IJ

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossen haben am 17. Jänner 1991 unter der Nr. 342/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Kennzeichenvergabe der Bundespolizeidirektion Innsbruck" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Nach welchem System erfolgt die Zuordnung der polizeilichen Kraftfahrzeugkennzeichen durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck?
2. In welchen Zuständigkeitsbereich und in welchem Ermessen liegt die Kennzeichenvergabe bei der Bundespolizeidirektion Innsbruck?
3. An welche Kraftfahrzeughalter wurden bis jetzt die Kennzeichen der Zahlengruppe I-1000 A bis I-9900 A und I-1000 B bis I-9900 B, also Zahlengruppen die Tausender- oder Hunderterkombinationen enthalten (z.B. I-2000 A oder I-2100 A), vergeben?
4. Zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Zuordnung der jeweiligen Kennzeichen?
5. Wieviele "Wunsch Kennzeichen" wurden aus den oben angeführten Zahlengruppen vergeben und wie hoch ist der dafür eingennommene Betrag?"

- 2 -

Eingangs erlaube ich mir festzuhalten, daß die Vollziehung des Kraftfahrwesens innerhalb des Bundes zum Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ressortiert.

Es kommt mir daher auf diesem Gebiet kein sachliches Weisungsrecht sondern lediglich die formelle Aufsicht im Sinne des § 4 BMG 1986 über die dem Bundesministerium für Inneres organisatorisch nachgeordneten Behörden zu.

Die einzelnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich demnach wie folgt:

Zu Frage 1:

Von der Bundespolizeidirektion Innsbruck werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Standardkennzeichen und Wunschkennzeichen ausgegeben.

Hinsichtlich der Standardkennzeichen wurde von der Behörde eine Kombination, die aus vier Ziffern und einem Buchstaben besteht, gewählt. Demnach beginnt die Kennzeichenreihe mit I-1000 A bis I-9999 A, gefolgt von I-1000 B bis I-9999 B usw.

Erst ab dem 4.2.1991 konnte nach erfolgter Daten-Rück Erfassung die Kfz.-Zulassung auf ein On-line-Verfahren umgestellt und so eine automationsunterstützte Kennzeichenzuweisung erreicht werden. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Administration der Wunsch-kennzeichen durch einen Drittleister nach Maßgabe einer mit dieser Firma abgeschlossenen Vereinbarung erfolgt; für den Bereich der Standardkennzeichen mußte die Zulassungskartei noch händisch geführt werden.

- 3 -

Zu Frage 2:

Für die Kfz.-Zulassung und somit auch für die Ausgabe der Kennzeichen ist behördenintern das Verkehrsamt (Zulassungsstelle) im Bereich der Verwaltungspolizeilichen Abteilung der Bundespolizeidirektion Innsbruck zuständig.

Es wird in der Weise vorgegangen, daß nach der Beschaffung der Kennzeichentafeln diese blockweise an einzelne Sachbearbeiter zugeteilt und von diesen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung ausgegeben werden. Allerdings wurde die Freigabe der Kennzeichen mit drei Nullstellen an die Zustimmung des Behördenleiters bzw. des Abteilungsleiters, die der Kennzeichen mit zwei Nullstellen an die Zustimmung des Verkehrsamtsleiters gebunden. Diese Maßnahme wurde getroffen, um die Sachbearbeiter vor einer möglichen Einflußnahme von außen (Versicherungsvertreter und dgl.) zu schützen.

Mit der Einführung der On-line-Zulassung wurde nun generell eine automatische Kennzeichenzuweisung verfügt.

Zu Frage 3:

Die Beantwortung dieser Fragen würde die Bekanntgabe personsbezogener Daten erfordern. Dies ist mir aber auf Grund der geltenden Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz, nicht gestattet.

Bei einer durchgeführten Überprüfung der Vergabemodalität von Kennzeichen mit Hunderter- oder Tausenderkombinationen im Bereich der Bundespolizeidirektion Innsbruck konnten weder ein bevorzugter Personenkreis, noch Abweichungen bei der zeitlichen Kennzeichenzuordnung oder sonstige Unregelmäßigkeit nachgewiesen werden.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 5:

Da die von Ihnen angeführten Zahlengruppen I-1000 A bis I-9900 A und I-1000 B bis I-9900 B nach § 26 Abs. 6 Zi. 2 KDV ausschließlich als Vormerkzeichen für Standardkennzeichen vorgesehen sind, wurden hier keine "Wunschkennzeichen" vergeben.

Frau Dr.